

Vollstreckungsbehörde in jedem Fall zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vorliegen. Neben der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder dem Unterbleiben ihrer Beitreibung wegen Aussichtslosigkeit (§ 459 c Abs. 2 StPO) zählt zu diesen Voraussetzungen, daß keine Anordnung der Strafvollstreckungskammer nach § 459 f StPO getroffen worden ist. Nach dieser Vorschrift ordnet das Gericht an, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre. Die Anordnung nach § 459 f StPO trifft die Strafvollstreckungskammer auf Antrag oder von Amts wegen; nach § 49 Abs. 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung soll die Vollstreckungsbehörde jedoch eine gerichtliche Entscheidung nach § 459 f StPO anregen, wenn sie die Voraussetzungen dafür für gegeben erachtet. Ob unter diesen Voraussetzungen eine Anordnung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegenüber dem Antragsteller ergehen wird, ist auf der Grundlage seines Vorbringens gegenüber dem Staatsgerichtshof fraglich. Selbst nach Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Vollstreckungsbehörde wäre eine einstweilige Anordnung durch den Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht nicht geboten. Für den Antragsteller bestünde dann die Möglichkeit, die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch das Erbringen von Arbeitsleistungen zu beantragen. Nach § 43 Satz 1 des Strafgesetzbuches — StGB — tritt allerdings an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe, wobei ein Tag Freiheitsstrafe einem Tagessatz entspricht (§ 43 Satz 2 StGB). Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) ermächtigt jedoch die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt (Art. 293 Abs. 1 Satz 2 EGStGB). Der hessische Verordnungsgeber hat von dieser Möglichkeit durch die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 24. Januar 1997 (GVBl. I S. 17) — TilgungsVO — Gebrauch gemacht. Gemäß § 1 Abs. 1 TilgungsVO kann die Vollstreckungsbehörde einer verurteilten Person auf Antrag gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen und hierdurch die Vollstreckung

der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Ist eine Geldstrafe uneinbringlich und die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, so weist vor Beginn der Vollstreckung die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person darauf hin, daß sie einen Antrag nach § 1 Abs. 1 stellen kann, und setzt ihr hierzu eine Frist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 TilgungsVO). Nach § 7 TilgungsVO wird die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt, solange

1. die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gesetzte Frist nicht abgelaufen ist,
2. über den Antrag nach § 1 Abs. 1 nicht entschieden ist oder
3. der verurteilten Person die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit gestattet ist.

Diese Regelungen belegen im übrigen auch, daß ein vom Antragsteller als Verstoß gegen die Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz gerügter Automatismus, nach dem gegenüber Bedürftigen verhängte Geldstrafen sich stets zu Freiheitsstrafen umwandeln, nicht besteht; andererseits bedarf es aber dieser Regelungen auch deswegen, weil sonst vermögenslose Straftäter bei einer an sich gebotenen Verhängung einer Geldstrafe stets straffrei bleiben würden.

II.

Dieser Beschluß ist mit der qualifizierten Mehrheit des § 26 Abs. 3 Satz 2 StGHG ergangen. Widerspruch gegen ihn kann deshalb nicht erhoben werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 StGHG.

IV.

Den Antrag des Antragstellers auf Belordnung eines „Verteidigers“ wertet der Staatsgerichtshof als Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe unter Belordnung eines Rechtsanwalts nach §§ 29 StGHG, 121 Abs. 2 ZPO. Dieses Begehren ist mangels Erfolges des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abzulehnen (§§ 29 StGHG, 114 ZPO).

Dr. Lange F. Fertig Kern Rainer
Gasser G. Paul Dr. Nassauer Buchberger
Voucko Schmidt-von Rhein Teufel

1255

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Ulmbach, Main-Kinzig-Kreis, vom 7. September 1998

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ zu Gunsten der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Ulmbach, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karte 1) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,
- Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender, grauer gestrichelter Schattierung,
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, und bei dem

Magistrat der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 36394 Steinau an der Straße, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Wasserbehörde, Schloßstraße 22, 36381 Schlüchtern, dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, Krämerstraße 5, 36381 Schlüchtern, dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Gartenstraße 5–7, 36381 Schlüchtern,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises,
Gesundheitsamt,
Ludovica-von-Stumm-Straße 3,
36381 Schlüchtern,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
— Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —,
Willy-Brandt-Straße 23,
63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für
Regionalentwicklung und Landwirtschaft,
Könische Straße 48—50,
34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen,
Alter Graben 6—10,
63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Landesplanungsbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

1. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 10 Nr. 8/2 (teilweise) der Gemarkung Ulmbach.

2. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 10 (teilweise) der Gemarkung Ulmbach.

3. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Ulmbach.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
- das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.
Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWs —) stehen,
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, an-

fallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

- Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
- Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus- und Sperrmüll,
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
- der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
- das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
- die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
- das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
- das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
- das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für die Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
- das Lagern und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
- das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
- das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft

Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III A/III entsprechen,

25. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
26. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
27. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
28. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
29. Flächen für Motorsport,
30. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
32. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, daß die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tl, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
5. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,
6. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Bodenprobe möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,
7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden,
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
9. soweit nach Ziffern 7 und 8 die Ausbringung zulässig ist, dürfen mit Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt N/ha ausgebracht werden,
10. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist,
11. soweit eine Sommerung erfolgt, darf der Zwischenfruchtumbau nicht vor dem 1. November erfolgen,
12. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg GesamtN/ha gedüngt werden,
13. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg GesamtN/ha gedüngt werden,
14. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
15. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
16. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des

Anbau bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.

Gezielte Maßnahmen sind:

- Anbau von Untersaaten,
- Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung,
- Nachbau von N-Zehrern wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
- Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung,

17. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg GesamtN/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Kompost und entwässertem Klärschlamm (> 30% Trockensubstanz) bis zu 150 kg GesamtN/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt N/ha/Jahr nicht überschritten werden,

18. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100% in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgenden Stickstoffmengen auszugehen:

Organische Dünger	kg-N/100 dt
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnermist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230
	kg-N/10 m ³
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle mit Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30
	kg-N/t
Naßklärschlamm	15
Klärschlamm, entwässert	30
Bio-Abfallkompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des GesamtN-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

- Schweinegülle 60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
 - Rindergülle 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
 - Jauche 90% im Ausbringungsjahr.
- Der GesamtN-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
- Stallmist 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
 - Naßschlamm 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
 - entwässertes Schlamm 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
 - Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut) 35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr,

19. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg GesamtN/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen,

20. soweit eine Beifütterung der Tiere mit Kraftfutter erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet,

21. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,

22. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20% betragen darf.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Vorbehaltlich der Regelungen in § 10 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

1. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im übrigen gelten zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrünter Flächen ausgebracht werden,
4. soweit nach Ziffer 3 die Ausbringung zulässig ist, dürfen nicht mehr als 60 kg Gesamt N/ha ausgebracht werden,
5. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg GesamtN/ha gedüngt werden,
6. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg GesamtN/ha gedüngt werden,
7. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
8. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
9. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100% in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgenden Stickstoffmengen auszugehen:

Organische Dünger	kg-N/100 dt
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80

Organische Dünger	kg-N/100 dt
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnermist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230
	kg-N/10 m ³
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle mit Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30
	kg-N/t
Naßklärschlamm	15
Klärschlamm, entwässert	30
Bio-Abfallkompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des GesamtN-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

— Schweinegülle	60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— Rindergülle	50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— Jauche	90% im Ausbringungsjahr.

Der GesamtN-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:

— Stallmist	40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
— Naßschlamm	50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr,
— entwässertes Schlamm	40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr,
— Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut)	35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr,

- zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,
- zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet, Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20% betragen darf,
- für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngeplan aufzustellen,
- die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs (z. B. durch Bodenprobe) durchzuführen,
- vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,

15. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung auszuschließen.

16. beim Anbau von Frühkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch vor dem 15. Dezember unzulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen,

17. das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

- die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
- die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
- die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Verbote und Gebote in den §§ 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

- die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- den Fassungsbereich einzäunen,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
- wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
- notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
- Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
- Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

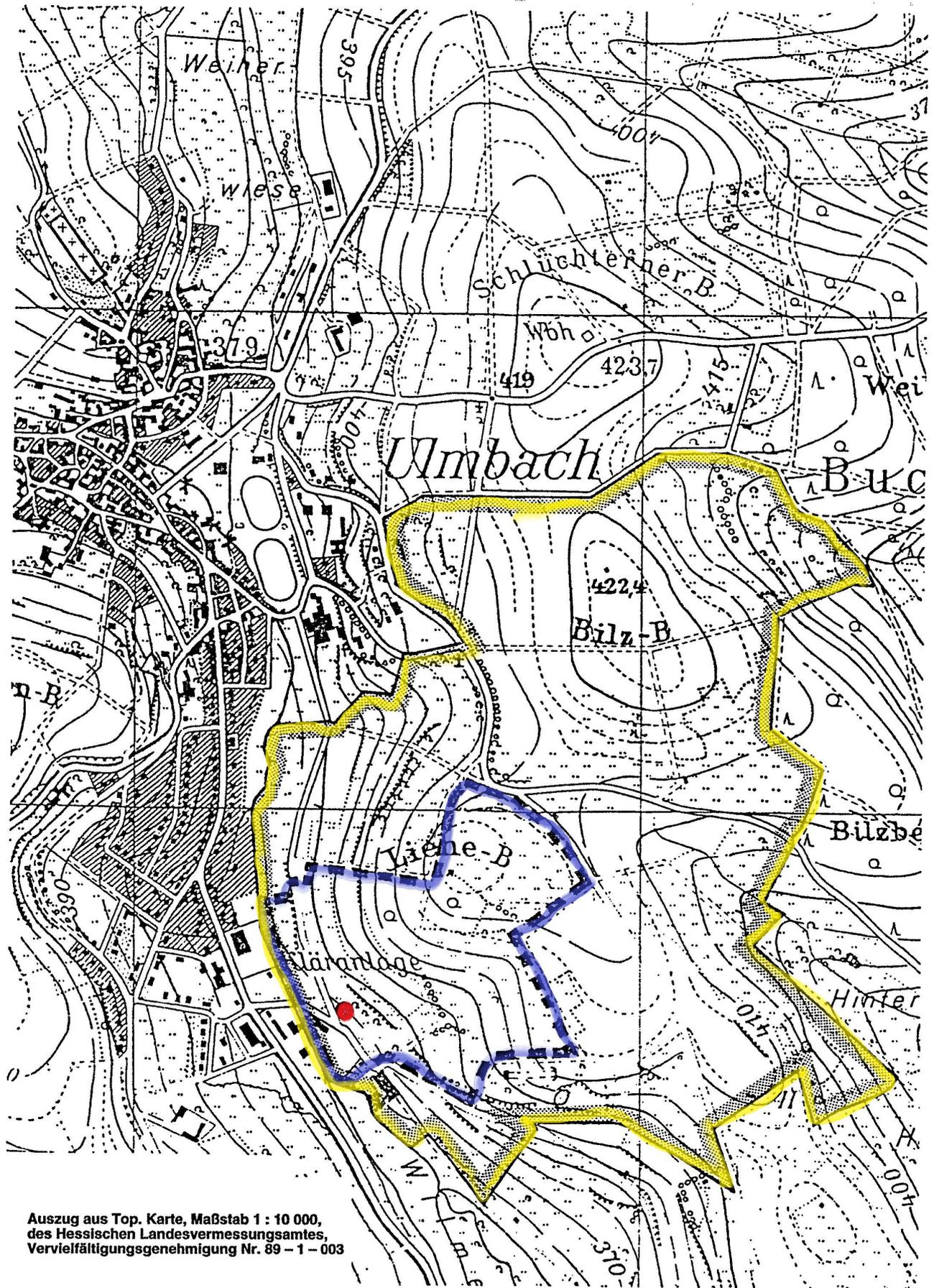
§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer Immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 003

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

- §§ 4 Nr. 1 bis 32
 5 Nr. 1 bis 19
 6 Nr. 1 bis 4
 7 Nr. 1 bis 4, 7 bis 17, 19, 20 und 22
 8 Nr. 1 bis 2
 9 Absatz 3 Nr. 1, 3 bis 8, 11, 13 und 15 bis 17
 10 Nr. 1 bis 3
 12 Nr. 1 bis 9

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den

- §§ 7 Nr. 5, 6 und 21
 9 Absatz 3 Nr. 2, 10, 12 und 14

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Absatz 1 Nr. 19 und Absatz 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 26, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident
StAnz. 49/1998 S. 3880

1256

Genehmigung der Stiftung „Freiheit der Presse“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 26. September 1997 in der Fassung vom 8. Oktober 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Freiheit der Presse“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 18. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
 III 21 — 25 d 04.11 — (12) 13
StAnz. 49/1998 S. 3886

1257

Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung Forstbedienstetenhilfe, Sitz Darmstadt

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung — Stand: 14. Juli 1998 — genehmigt.

Darmstadt, 19. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
 III 21 — 25 d 04.11 — (11) 53
StAnz. 49/1998 S. 3886

1258

Vorhaben der Firma Witco Surfactants GmbH, Steinau an der Straße

Die Firma Witco Surfactants GmbH, Industriegebiet West, 36392 Steinau an der Straße, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (Kondensationsanlage) in 36392 Steinau an der Straße, Gemarkung Steinau, Flur 27, Flurstück 1/5 und 7/6 gestellt.

Die beantragte Änderungsgenehmigung beinhaltet die Erhöhung der Lager- und Herstellungsmengen, die Einführung neuer Verfahren und die Umstellung der Produktion von 5- auf 7-Tage-Schichtwoche.

Die geänderte Anlage soll nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 4 des Anhanges zur 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 14. Dezember 1998 bis zum 14. Januar 1999 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau, Willy-Brandt-Straße 23, 62450 Hanau, Zimmer 104, und bei der Stadtverwaltung, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, Zimmer 402, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 14. Dezember 1998 bis zum 28. Januar 1999 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Behörde erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Die Einwendung bedarf der Unterschrift. Soweit Namen und Anschrift bei der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden soll, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist am 28. Januar 1999 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 9. Februar 1999 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Rathausnebengebäude, Mehrzweckraum im Obergeschoß, Am Kumpen 1—3, 36396 Steinau an der Straße, statt.

Gesonderte Einladungen ergehen hierzu nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hanau, 17. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abt. Staatl. Umweltamt Hanau
 IV/Hu — 44.2 — 53 e 621 — Rewo —
 21 (Gen 18/98)

StAnz. 49/1998 S. 3886

1259

Zwischenprüfung 1999 nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf der Ver- und Entsorgerin/des Ver- und Entsorgers

Die Zwischenprüfung 1999 im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger findet am 27. Januar 1999 (Kenntnisprüfung) und am 3. und 4. Februar 1999 (Labor- und Metallprüfung) statt.

Die Prüfung findet bei den beruflichen Schulen des Landkreises Waldeck/Frankenberg in Frankenberg/Eder statt.

Hierzu sind die Auszubildenden anzumelden, welche ihre Ausbildung am 1. August oder am 1. September 1997 begonnen haben.

Die Ausbildungsbetriebe mit eingetragenen Ausbildungsverhältnissen werden von der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt) noch schriftlich über die Anmeldekriterien benachrichtigt.